

SATZUNG

der Stadt Schweich

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen vom 09.11.2012

in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 03.01.2017

(Wirtschaftswegenbeitragsatzung)

-Bereinigte Fassung-

Der Stadtrat Schweich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 Absatz 1, der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen (Wirtschaftswegenbeitragsatzung) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Die Stadt Schweich erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten

- von Feld- und Weinbergswegen (Wirtschaftswegen)
- von Dränagen
- sowie für die Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes, wozu insbesondere die Weinbergsmauern und Geländer zählen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Schweich gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinberg- oder Waldwegen erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinberg- oder Waldwegen erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wegen zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinberg- oder Waldwegen angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zu Grunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Stadtanteil

Die Stadt beteiligt sich an den beitragsfähigen Kosten mit einem Stadtanteil in Höhe von 10 %.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld und Weinbergswegen (Wirtschaftswegen) der Stadt Schweich zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Stadt Schweich Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt Schweich zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Schweich Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

54338 Schweich, den 03.01.2017
Stadt Schweich (DS)
Otmar Rößler, Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung vom 09.11.2012 ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 03.01.2017 ist rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft getreten.